



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

11. Jahrgang

Ausgabetag: .20.08.2009

Nr. 20

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009	2
2. Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände anlässlich der Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 30. August 2009	4
3. Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses der Gemeinde Weilerswist werden hiermit zu einer Sitzung, die am Montag, 31.08.2009, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 statt findet, eingeladen	4

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Weilerswist			
wird in der Zeit vom	20. Tag vor der Wahl 07.09.2009	bis	16. Tag vor der Wahl 11.09.2009
während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾			
Ort der Einsichtnahme			
Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist			
Wahlamt, Zimmer 210			

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom

20. Tag vor der Wahl
07.09.2009

 bis zum

16. Tag vor der Wahl
11.09.2009

, spätestens am

16. Tag vor der Wahl
11.09.2009

 bis 12.30 Uhr, bei der Gemeindebehörde *

Bonner Straße 29, Zimmer 210, 53919 Weilerswist

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl
06.09.2009

 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name
93 Euskirchen - Erftkreis II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerver-

zeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl
06.09.2009

) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum

16. Tag vor der Wahl
11.09.2009

) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl
25.09.2009

18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich

von * Deutsche Post
unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weilerswist, 17.08.09	Gemeinde Weilerswist Der Bürgermeister als Wahlleiter Armin Fuß
-----------------------	--

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
 2) Wenn mehrere Einspruchsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeordneten Ortschaften oder ggf. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
 3) Nicht zutreffendes streichen.
 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
 5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekanntgemachtes Postunternehmen einsetzen.

Bekanntmachung

**gem. § 4 Kommunalwahlordnung (KWahlO)
vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967),
zuletzt geändert durch 9. Verordnung zur Änderung der KWahlO
vom 3. Juli 2009 (GV. NRW. S. 372)**

über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände anlässlich der Kommunalwahlen
in Nordrhein-Westfalen am 30. August 2009

In der Gemeinde Weilerswist werden anlässlich der Kommunalwahlen am Sonntag, 30. August 2009, zwei Briefwahlvorstände gebildet:

Briefwahlvorstand I - für die Wahlbezirke 1 bis 9

Briefwahlvorstand II - für die Wahlbezirke 10 bis 17

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag (Sonntag, 30. August 2009), 14.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist zusammen:

- der Briefwahlvorstand I: in Zimmer P 103 (Besprechungszimmer im Polizeigebäude)
- der Briefwahlvorstand II: in Zimmer 203 (Besprechungszimmer im 2. OG).

Die Briefwahlhandlung ist öffentlich, d.h. jeder hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

Weilerswist, 17.08.09

Der Bürgermeister
gez. Armin Fuß

GEMEINDE WEILERSWIST
DER WAHLLLEITER

53919 Weilerswist, den 18.08.09

An die Beisitzerinnen und Beisitzer
des Wahlausschusses
der Gemeinde Weilerswist

sowie nachrichtlich an die stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzer und die übrigen
Ratsmitglieder zur Kenntnis übersandt.

Einladung 03/09

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses der Gemeinde Weilerswist werden hiermit gemäß § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2008 (GV.NW. S. 680) zu einer Sitzung eingeladen, die am

Montag, 31.08.2009, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Sofern am 31.08.2009 die Tagesordnung nicht abschließend beraten werden kann, wird die Sitzung am 01.09.2009 um 18.00 Uhr am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung fortgesetzt.

Hinweis: Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
- TOP 2.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung
- TOP 3.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4.** Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Wahl des Rates der Gemeinde Weilerswist am 30.08.2009
- § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, § 61 Kommunalwahlordnung
V_37/2009
- TOP 5.** Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Weilerswist vom 30.08.2009
- § 46 c KWahlG,0 § 75 d KWahlO
V_38/2009
- TOP 6.** Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KWahlO weise ich darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig ist.

Dieter Spürck
Wahlleiter

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsbürgermeister-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser -Ortsbürgermeister-	Erfststr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	-----------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>